

§ 1 Namen, Bereich und Gliederung

- 1.1 Der Kreis führt den Namen
>>Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Pforzheim-Enzkreis<<.
Die Abkürzung lautet >>GEW Pforzheim-Enzkreis <<.

§ 2 Die Kreisversammlung (KVS)

- 2.1 Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreises.
2.2 Der KVS gehören alle Mitglieder des Kreises an.
2.3 Die KVS tagt jährlich mindestens einmal.
2.3.1 Sie wird auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen.
2.3.2 Der Kreisvorstand ist zur Einberufung der KVS verpflichtet, wenn dies von mindestens 10% der Vertrauensleute des Kreises oder von mindestens 10% der Mitglieder des Kreises durch Unterschrift verlangt wird.
2.4 Zur KVS ist in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2.5 Über die Beschlüsse der KVS ist ein Protokoll anzufertigen, das an die Mitglieder der Kreisversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten KVS zuzusenden ist.

§ 3 Aufgaben der Kreisversammlung

Die KVS hat u.a. folgende Aufgaben:

- 3.1 Beratung und Beschlussfassung der gewerkschaftspolitischen Schwerpunkte unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundes und des Landesverbandes.
3.2 Unterstützung der Vorstände bei der Betreuung von Mitgliedern und Betrieben und bei der Umsetzung der unter 3.1. gefassten Beschlüsse.
3.3 Beschlussfassung über Anträge, insbesondere an die Landesdelegiertenversammlung, an den Landesvorstand, an die Bezirksversammlung oder an den Bezirksvorstand.
3.4 Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und dessen Entlastung.
3.5 Kontrolle und Ergänzung der Arbeit des Kreisvorstandes.
3.6 Wahl des Kreisvorstandes und Wahl der/die Kassenprüfer/-innen.
3.7 Bestätigung des Kreisvorstandes gemäß § 4.3. Kreisstatut.
3.8 Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung (entsprechend der Landessatzung).
3.9 Genehmigung des Haushaltsplanes des Kreises und Bestätigung des Haushaltsabschlusses;
3.10 Aufstellung der Listen für die Wahl der Personalvertretungen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
3.11 Weitergabe von Informationen an die Vertrauensleute über die Arbeit der KVS durch deren Mitglieder.
3.12 Beschlussfassung über das Kreisstatut mit Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 4 Der Kreisvorstand (KV)

- 4.1 Dem Kreisvorstand gehören mindestens an:
- 4.1.1 der/die Kreisvorsitzende
 - 4.1.2 der/die stellvertretende Kreisvorsitzende
 - 4.1.3 der/die Rechner/-in
 - 4.1.4 der/die Schriftführer/-in
 - 4.1.5 der/die Pressereferent/-in
 - 4.1.6 die Vertretung der Vertrauensleute
 - 4.1.7 die Vorsitzende(n) der eingerichteten Fach- und Personengruppen

- 4.2 Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Ziffer 4.1.1 bis 4.1.6 werden von der KVS für die Dauer einer Amtsperiode gewählt, die Mitglieder nach Ziffer 4.1.7 bestätigt.
Kommt eine Wahl für die Ziffer 4.1.7 nicht zustande, kann die KVS ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben unter Einschluss aller Rechte beauftragen.
Wird auf Kreisebene zu Beginn einer Amtsperiode eine Vertrauensleuteversammlung durchgeführt, steht dieser das Recht der Wahl der Beauftragten der VL im Kreisvorstand zu.
- 4.3 Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der KVS können die Funktionen 4.1.1 bis 4.1.7 auch von mehreren Personen als Team ausgeübt werden. In diesem Fall muss das Team innerhalb eines Monats bestimmen, wer die Ausübung im Sinne der Satzung wahrnimmt.
- 4.4 Der Kreisvorstand vertritt im Kreis die GEW gemäß der Landessatzung.
Seine Aufgaben sind u.a.:
- Vertretung der GEW nach außen
 - Koordination der gewerkschaftlichen Arbeit
 - Beratungstätigkeit
 - Verwaltung der Finanzen und Ausgabenbeschlüsse
 - Unterstützung bei der Mitgliederverwaltung
 - Information und Beratung am Seminar
 - Information der Mitglieder
 - Vorbereitung und Durchführung der KVS
 - Festlegung der Wahlverfahren im Sinne der Landessatzung
- 4.5 Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind mitgliederöffentlich.

§ 5 Der Ortsverband (OV)

- 5.1 Ortsverbände können gebildet werden.
5.2 Solange keine Ortsverbände gebildet werden, übernimmt der Kreis deren Aufgaben.

§ 6 Fachgruppen und Personengruppen

- 6.1 Im Kreis können Fachgruppen und Personengruppen entsprechend der Landessatzung gebildet werden.

§ 7 Betriebsgruppen und Vertrauensleute (VL)

- 7.1. In den Betrieben im Wirkungsbereich der GEW Pforzheim-Enzkreis sollen Vertrauensleute gewählt werden. Sie sind vor Ort tätig und tragen die Interessen und Anliegen der Mitglieder in die GEW Pforzheim/Enzkreis hinein. Der Kreisvorstand unterstützt sie bei dieser Aufgabe.
- 7.2. Die Betriebsgruppe kann gegenüber der Leitung des Betriebes und den Beschäftigten als Gliederung der GEW in Erscheinung treten und die Interessen ihrer Mitglieder unter Beachtung der gewerkschaftlichen Beschlusslage entsprechend vertreten.
- 7.3. Die Mitglieder eines Betriebes (z. B. Schule..) bilden die Betriebsgruppe.